

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.457.561

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6181/J-NR/2026

Wien, am 27. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2026 unter der Nr. **6181/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die Justizbetreuungsagentur“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wird die Tätigkeit der Justizbetreuungsagentur durch das Ressort kontrolliert?*
 - a. *Wenn ja, durch wen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz nimmt die ihm als Anteilseigner der Justizbetreuungsagentur obliegenden Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des JBA-G wahr. Überdies führt das Bundesministerium für Justiz gemäß § 67 BHG 2013 und gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl II Nr. 18/2019, für die Justizbetreuungsagentur vierteljährlich ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling durch. Die laufende Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Kompetenzen hat der Aufsichtsrat und wie wird dessen Unabhängigkeit sichergestellt?*

Nach der geltenden (im Jahr 2024 vom Bundesministerium für Justiz genehmigten) Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat der Justizbetreuungsagentur folgende Kompetenzen:

Die Aufgaben des Aufsichtsrats umfassen insbesondere

- die regelmäßige Überwachung der Geschäftsführung der JBA,
- die Beratung der Geschäftsführung der JBA in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens und
- die nachträgliche Kontrolle der Entscheidungen/Handlungen/Maßnahmen der Geschäftsführung der JBA.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der JBA verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen (§ 18 Abs. 2 JBA-G).

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Justizbetreuungsagentur sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Anstaltskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§ 18 Abs. 3 JBA-G).

Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat in diesem Bereich folgende Aufgaben nach dem JBA-G:

- Prüfung des von der Geschäftsführung erstellten Geschäftsführungskonzepts und Jahresbudgets sowie Empfehlung bezüglich deren Genehmigung an die Bundesministerin für Justiz (§ 18 Abs. 5 Z 1 JBA-G)
- Prüfung der Kalkulation der Entgelte für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 JBA-G (§ 18 Abs. 5 Z 2 JBA-G)

- Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin für Justiz zur Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses (§ 18 Abs. 5 Z 3 JBA-G)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Justizbetreuungsagentur und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin für Justiz (§ 18 Abs. 5 Z 4 JBA-G)
- Erstattung eines Vorschlags an die Bundesministerin für Justiz zur Feststellung des Bilanzgewinns oder -verlustes und zur Entlastung der Geschäftsführung (§ 18 Abs. 5 Z 5 JBA-G)
- Erstattung eines Vorschlags an die Bundesministerin für Justiz über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 18 Abs. 5 Z 6 JBA-G)
- Entgegennahme von Jahres-, Quartals- und Sonderberichten der Justizbetreuungsagentur (§ 18 Abs. 5 Z 7 JBA-G)
- Genehmigung der Kollektivverträge und von Betriebsvereinbarungen der Justizbetreuungsagentur (§ 18 Abs. 5 Z 8 JBA-G)
- Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der neben den Erfordernissen gemäß § 9 Abs. 4 JBA-G insbesondere Betragsgrenzen für Investitionen, die Gewährung von Darlehen, die Aufnahme von Krediten und der Abschluss von Arbeits- und sonstigen Verträgen festzulegen sind, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist (§ 18 Abs. 5 Z 9 JBA-G)
- Zustimmung zur Erteilung von Prokura durch die Geschäftsführung (§ 18 Abs. 5 Z 10 JBA-G)
- Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Antragstellung an die Bundesministerin für Justiz zur Abberufung der Geschäftsführung (§ 18 Abs. 5 Z 11 JBA-G)
- Genehmigung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben sowie sonstigem Finanzanlagevermögen (§ 18 Abs. 5 Z 12 JBA-G)
- Genehmigung der Gewährung von Erfolgsprämien für die Geschäftsführung und Genehmigung der Gewährung von Erfolgsprämien und Pensionszusagen an leitende Angestellte (§ 18 Abs. 5 Z 13 JBA-G)
- Beschlussfassung über die Antragstellung an die Bundesministerin für Justiz auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 18 Abs. 5 Z 14 JBA-G)
- Vertretung der Justizbetreuungsagentur beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung (§ 18 Abs. 5 Z 15 JBA-G)

- Vertretung der Justizbetreuungsagentur in Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung (§ 18 Abs. 5 Z 16 JBA-G)
- Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten durch die Geschäftsführung (§ 13 Abs. 1 JBA-G)
- In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 18 Abs. 5 Z 9 JBA-G) können weitere Rechtsgeschäfte festgelegt werden, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist

Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats wird gemäß der Geschäftsordnung durch folgende Bestimmungen sichergestellt:

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht nachkommt und ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Mitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern der JBA ausüben, wenn dadurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte. Auch sonst hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats darauf zu achten, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Mandatsausübung tunlichst zu vermeiden. Treten sie dennoch auf, so sind sie (tatsächlicher Interessenskonflikt) oder jene Umstände, die solche Interessenkonflikte vermuten lassen (mutmaßlicher Interessenskonflikt), dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und das Mitglied hat sich in solchen Fällen einer Mitwirkung zu enthalten.

Der Aufsichtsrat informiert das Bundesministerium für Justiz über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

Zur Frage 3:

- *Warum wurde die Personalbereitstellung nicht direkt innerhalb der staatlichen Justizverwaltung organisiert?*

Das Bundesministerium für Justiz nimmt die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Personalbereitstellung über die Justizbetreuungsagentur in Anspruch, um die gesetzeskonforme und qualitätsvolle Aufgabenwahrnehmung des Justizressorts sicherzustellen. Es handelt sich durchwegs um Aufgaben, für die dem Justizressort Planstellen entweder gar nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Zur Frage 4:

- *Inwiefern unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen der JBA-Beschäftigten von jenen von Bundesbediensteten?*

Die Arbeitsbedingungen der JBA-Beschäftigten hängen von den konkreten Arbeitsplätzen ab, auf denen sie verwendet werden. Insofern kann diese Frage nicht allgemein beantwortet werden.

In vielen Aufgabenbereichen, in denen JBA-Mitarbeiter:innen eingesetzt werden (z.B. Familiengerichtshilfe, Amtsdolmetscher, Kinderbeistände), gibt es keine Arbeitsplätze für Bundesbedienstete, sodass ein Vergleich der Arbeitsbedingungen schon aus diesem Grund nicht möglich ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie hoch ist die Fluktuationsrate beim überlassenen Personal?*
- *6. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um langfristige Bindung und Qualität des Personals sicherzustellen?*

In einer Gesamtbetrachtung erweist sich die Personalfluktuationsrate auf einem konstanten Niveau. Die Anzahl der Austritte war in den letzten Jahren relativ stabil. 2025, insbesondere im 2. Halbjahr, stieg die Zahl der Austritte an und fiel im 1. Halbjahr 2026 auf ein deutlich unterdurchschnittliches Niveau.

Eine langfristige Bindung und Qualität des Personals wird durch faire Rahmenbedingungen (transparente und marktkonforme Bezahlung, Regelungen zur Arbeitszeit) sowie eine entsprechende Führungskultur in den einzelnen Justizanstalten bzw Organisationseinheiten sichergestellt.

Es darf zudem auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen werden.

Zur Frage 7:

- *Wie unterscheiden sich Gehälter und Sozialleistungen im JBA-Kollektivvertrag im Vergleich zu vergleichbaren Positionen im öffentlichen Dienst?*

Der JBA-Kollektivvertrag und die Gehaltsschemata für Bundesbedienstete (GehG, VBG) sind öffentlich einsehbar, auf diese darf verwiesen werden. Von der Justizbetreuungsagentur werden aktuell Arbeitnehmer:innen in insgesamt 26 verschiedenen Kategorien bzw. Berufsgruppen bereitgestellt. Dazu kommen noch freie Dienstnehmer:innen und

Werkvertragsnehmer:innen (ärztliches Personal, Kinderbeistände). Durch die unterschiedlichen Mitarbeiter:innen-Kategorien und fehlende vergleichbare Gehaltsschema im GehG bzw. im VBG ist ein umfassender Gehaltsvergleich nicht möglich.

Zur Frage 8:

- *Gab es in den letzten Jahren Verhandlungen oder Konflikte rund um den Kollektivvertrag?*

Der JBA-Kollektivvertrag und allfällige Änderungen desselben werden von der Geschäftsführung mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst verhandelt. Dem Bundesministerium für Justiz kommt diesbezüglich nach dem JBA-G kein Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrecht zu.

Zur Frage 9:

- *Wie wird die Qualität der Betreuung, Pflege und Therapie in den Justizanstalten evaluiert?*

Die Kontrolle und Evaluierung der Qualität der Betreuung, Pflege und Therapie erfolgt nach den gleichen Kriterien wie jene der Bundesbediensteten und zwar durch die Wahrnehmung der Fachaufsicht auf Ebene der Vollzugsbehörden 1. Instanz und jener der Obersten Vollzugsbehörde.

Zur Frage 10:

- *Welche Qualitätsstandards gelten für die von der JBA bereitgestellten Fachkräfte?*

Die Qualitätsstandards für die von der JBA bereitgestellten Fachkräfte hängen vom konkreten Tätigkeitsbereich sowie von der konkreten Funktion ab, für die sie verwendet werden sollen.

Die erforderliche Qualifikation für die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen ist in den zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Justizbetreuungsagentur abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen geregelt. In der Regel wird dort – neben der Unbescholtenheit – eine abgeschlossene Berufsausbildung für den jeweiligen Quellberuf sowie teilweise auch einschlägige Berufserfahrung verlangt. Zusätzlich ist in den meisten Fällen die Absolvierung einer spezifischen Grundausbildung bzw. Einschulung im jeweiligen Tätigkeitsbereich vorgesehen.

Zur Frage 11:

- *Gab es in den letzten fünf Jahren Beschwerden oder Vorfälle im Zusammenhang mit JBA-Personal?*

Soweit vom Bundesministerium für Justiz erhoben werden konnte, gab es seit 2021 39 formelle Beschwerden über Mitarbeiter:innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe (größtenteils eingebracht über die Justiz-Ombudsstellen).

Im betreffenden Zeitraum ist im BMJ eine Beschwerde über eine JBA-Amtsdozentin eingelangt.

Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzug gab es in den vergangenen fünf Jahren einzelne Beschwerden oder Vorfälle im Zusammenhang mit Personal.

Die JBA ist Dienstgeberin der von ihr bereitgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Straf- und Maßnahmenvollzug und hat in dieser Funktion sämtliche arbeitsrechtliche Maßnahmen zu setzen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die überlassenen Dienstnehmer:innen obliegt den Justizanstalten bzw. Forensisch-therapeutischen Zentren als Leistungsempfänger. Die Leistungserbringung der bereitgestellten Mitarbeiter:innen im Straf- und Maßnahmenvollzug ist durch den Leistungsempfänger im Sinne der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Leistungsempfänger als Dienst- und Fachaufsicht hat die Justizbetreuungsagentur von wahrgenommenen Mängeln in der Dienstverrichtung der bereitgestellten Mitarbeiter:innen umgehend schriftlich zu informieren. Die Justizbetreuungsagentur hat daraufhin umgehend die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Der Leistungsempfänger, das Bundesministerium für Justiz und die Justizbetreuungsagentur informieren einander unverzüglich über wahrgenommene Vorwürfe gegen die bereitgestellten Mitarbeiter:innen sowie über den begründeten Verdacht von Pflichtverletzungen durch diese, die unmittelbare Auswirkungen auf die weitere Leistungserbringung oder auf das arbeitsrechtliche Verhältnis haben könnten.

Zur Frage 12:

- *Wie hoch ist das jährliche Budget der JBA und wie hat sich dieses seit 2009 entwickelt?*

Die vom BMJ gemäß § 10 Abs. 1 JBA-G genehmigten Jahresbudgets der JBA stellen sich seit 2015 wie folgt dar (betriebliche Aufwendungen in Tsd. Euro):

Jahresbudget 2015	37 094
Jahresbudget 2016	38 473
Jahresbudget 2017	41 020
Jahresbudget 2018	44 643
Jahresbudget 2019	44 801
Jahresbudget 2020	46 153
Jahresbudget 2021	54 252
Jahresbudget 2022	59 343
Jahresbudget 2023	76 869
Jahresbudget 2024	91 192
Jahresbudget 2025	93 674
Jahresbudget 2026	98 161

Für den Zeitraum davor sind keine Informationen verfügbar bzw. könnten diese nur mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Zur Frage 13:

- *Welche Kosten verrechnet die JBA dem Bund bzw. den Justizeinrichtungen konkret?*

Nach § 3 Abs. 1 JBA-G erbringt die Justizbetreuungsagentur ihre Leistungen gegen Entgelt. Die Höhe der Entgelte ist auf Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu bestimmen.

Grundsätzlich werden von der JBA demnach die Vollkosten für die Personalbereitstellung sowie allfällige zusätzliche Aufgaben verrechnet. Diese gliedern sich nach dem für alle Geschäftsbereiche einheitlich strukturierten Verrechnungssystem wie folgt:

- a) direkte Kosten:
 - Dienstgebergesamtkosten für das bereitgestellte Personal (einschließlich der Lohnnebenkosten und der Aufwendungen für Personalrückstellungen);

- Honorare der bereitgestellten freien Dienstnehmer:innen und Werkvertragsnehmer:innen;
- Reisekosten für das bereitgestellte Personal bei Dienstreisen und Außendiensten;
- von der Justizbetreuungsagentur zu tragende Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Supervision.

b) Gemeinkosten: übrige dem jeweiligen Geschäftsbereich zurechenbare Kosten inklusive des Aufwandes für Praktikant:innen;

c) anteilige Verwaltungskosten: Personal- und Sachkosten der internen Verwaltung der Justizbetreuungsagentur, Kosten des Aufsichtsrats und Personalkosten der gemäß § 117 ArbVG freizustellenden Betriebsratsmitglieder.

Zur Frage 14:

- *Gibt es externe Prüfungen (z. B. durch den Rechnungshof) und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*

Die Justizbetreuungsagentur wurde im Jahr 2013 für den Prüfungszeitraum 2009 bis 2012 vom Rechnungshof geprüft. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Prüfung wird auf den Bericht des Rechnungshofs Reihe Bund 2014/7 (<https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Justizbetreuungsagentur.pdf>) verwiesen.

Der Jahresabschluss der Justizbetreuungsagentur wird entsprechend § 14 JBA-G jährlich von der von der Bundesministerin für Justiz bestellten Abschlussprüferin geprüft. Bisher wurde stets ein Bestätigungsvermerk erteilt.

Zur Frage 15:

- *15. Wer haftet im Falle von Fehlverhalten oder Schäden durch überlassenes Personal?*

Die Haftungsbestimmung des § 6 JBA-G sieht in Abs. 1 vor, dass der Bund für einen von Organen der Justizbetreuungsagentur oder von anderen Personen im Auftrag der Justizbetreuungsagentur in Vollziehung der Gesetze (§ 2 Abs. 1 JBA-G) wem immer schuldhaft zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes haftet. Die Justizbetreuungsagentur und der:diejenige, der:die den Schaden zugefügt hat, haften dem:der Geschädigten in diesem Zusammenhang dagegen bei vorsätzlichem oder grob

fahrlässigem Fehlverhalten nicht. Es kann aber hinsichtlich des vom Bund ersetzten Schadens eine Regressnahme durch diesen erfolgen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 JBA-G). Für von Organen, Arbeitnehmer:innen der Justizbetreuungsagentur oder von anderen Personen im Auftrag der Justizbetreuungsagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Bund schuldhaft unmittelbar zugefügte Schäden ist im JBA-G ferner die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes vorgesehen, dies auch in Ansehung möglicher Rückersatzansprüche gegenüber der den Schaden verursachenden Personen (§ 6 Abs. 4 und 5 JBA-G).

Zur Frage 16:

- *16. Gibt es rechtliche Graubereiche oder Konflikte durch die Konstruktion der Personalüberlassung im öffentlichen Bereich?
a. Wenn ja, welche?*

Die Überlassung der Arbeitnehmer:innen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit sind durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen u.a. des JBA-Gesetzes, des StVG und darauf aufbauender Erlässe sowie der zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Justizbetreuungsagentur abgeschlossenen Rahmenvereinbarung geklärt.

Zur Frage 17:

- *Gibt es Überlegungen, die JBA-Struktur zu reformieren oder wieder in die staatliche Verwaltung einzugliedern?*

Nein.

Zur Frage 18:

- *Wie wird der zukünftige Personalbedarf in Justizanstalten gedeckt werden?*

Die Personalanforderung wird durch eine Personalanforderungsrechnung ermittelt. Das Bundesministerium für Justiz beauftragt die Justizbetreuungsagentur jährlich im Rahmen von Planungsannahmen mit der Erfüllung der vorgesehenen Aufträge in den einzelnen Leistungskategorien in den einzelnen Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren.

Zur Frage 19:

- *Welche strategischen Ziele verfolgt die JBA bis 2030?*

Strategisches Ziel der Justizbetreuungsagentur ist primär das Erreichen eines gesunden Wachstums durch stete Vertiefung des Produktportfolios (Rekrutierung von Fachpersonal in neuen Disziplinen bzw. für neue Justizdienststellen) unter Beibehaltung eines hohen Zielerreichungsgrades und einer hohen Arbeitgeberattraktivität.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

